

Präsident Haberkorn: Befindet sich auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 439.) Protokoll extract der Ersten Kammer, die Berathung über den Antrag der Abgg. Dehmichen und Genossen wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes, die Wahlen in den Landgemeinden betreffend.

Präsident Haberkorn: An die dritte Deputation.

(Nr. 440.) Desgleichen, die Berathung über die Anträge der Abgg. Ackermann und Ludwig, das Verfahren in Wechselfachen betreffend.

Präsident Haberkorn: An die dritte Deputation.

(Nr. 441.) Desgleichen, den Vortrag der Ständischen Schrift über das königl. Decret, die auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 22. Januar 1869 betreffend.

(Nr. 442.) Desgleichen, den Schlufnachweis über die Unterstützungsmaßregeln infolge der Wassercalamität des Sommers 1858 betreffend.

Präsident Haberkorn: Die Ständischen Schriften sind bereits abgesendet und bewendet es dabei.

(Nr. 443.) Desgleichen, die Verweisung der Petition Dr. Schulze's um Aufhebung der die Dismembrationen hindernden Gesetze an die Zweite Kammer betreffend (1 Beilage).

Präsident Haberkorn: Ein diesfalliger Antrag liegt der Kammer zur Vorberathung im Plenum vor und hierbei wird auch diese Petition mit zu berücksichtigen sein.

(Nr. 444.) Die städtischen Collegien zu Waldenburg überreichen 82 Abdrücke ihrer unter Nr. 424 dieser Registrate eingereichten Eisenbahnpetition zur Vertheilung.

Präsident Haberkorn: Die Vertheilung ist erfolgt.

(Nr. 445.) Drei Beitrittserklärungen des Gemeinderaths zu Niederplanitz und Genossen zu der Petition der Gemeinden Adorf zc., Reform der Schulgesetzgebung betreffend.

Präsident Haberkorn: An die erste Deputation.

(Nr. 446.) Anschließpetition des Gewerbevereins zu Hainichen an die Petition der Stadträthe zu Frankenberg zc., die Weiterführung der Wiesa-Hainichener Eisenbahn betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

Dies waren die Gegenstände der heutigen Registrate.

— Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer wegen Unwohlseins die Abgg. Belleville und Dr. Biedermann und wegen Familienangelegenheiten den Abg. Bornitz zu entschuldigen. — Ferner habe ich anzuzeigen, daß die Ständische Schrift über das königl. Decret, die Erwerbung der Albertsbahn betreffend, in der Kanzlei zur Einsichtnahme ausliegt.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über, und

zwar zum ersten Gegenstande, zum Directorialvortrag über den Antrag des Abg. von Einsiedel, anderweite Berathung über Gegenstände, welche im Plenum vorberathen worden sind, betreffend\*). — Herr Secretär Dr. Gensel wird der Kammer Vortrag erstatten.

Der Antrag lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

die Frage:

ob Schlußberathung zulässig, wenn in der Vorberathung der Berathungsgegenstand in allen Punkten abgelehnt worden ist, dem Directorium der Kammer zur Vortragserstattung unter Vernehmung mit der königl. Staatsregierung zu überweisen

und

daß Directorium zu ersuchen, bei diesem Vortrage die weitere geschäftliche Behandlung der beiden jetzt vorliegenden, in der Vorberathung abgelehnten Anträge

1. der Herren Abgg. Dr. Wigard, Nidel und Genossen, die Einberufung eines nach dem Gesetze vom 15. November 1848 gewählten und zusammengesetzten Landtags an Stelle des gegenwärtigen zc., sowie Vorlegung eines neuen Verfassungs- und Wahlgesetzes zc. betreffend,

2. des Herrn Abg. Dr. Wigard, die Civilstandsregister betreffend,

und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei letzterem ein Zusatzantrag angenommen worden ist,

einer besonderen Begutachtung zu unterziehen.

von Einsiedel.

### Vorschläge

zu dem mündlichen Directorialvortrage über den Antrag des Abg. von Einsiedel, die Interpretation von § 6 der Normativbestimmungen vom 9. October 1869 betreffend.

Die Kammer wolle beschließen:

1. zu erklären, daß sie nach der jetzigen Fassung von § 6 der Normativbestimmungen vom 9. October 1869 die anderweite Berathung über solche Anträge, welche in der Vorberathung abgelehnt worden,

a) sowohl im Allgemeinen, als

b) insbesondere in den beiden, im Antrage des Abg. von Einsiedel unter 1 und 2 aufgeführten Fällen, in welchen die Zusammenstellung der Beschlüsse sich bereits in den Händen der Mitglieder befindet,

\*) Vergl. L. R. II. R. S. 754 fgg.